

VEREINSSATZUNG DES CVJM WEISSACH E.V.
VOM 03.02.2001

§1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein hat den Namen:

Christlicher Verein Junger Menschen Weissach e.V.

abgekürzt: CVJM Weissach e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Weissach.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leonberg eingetragen.
3. Der Verein ist dem CVJM Landesverband in Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Durch das Evang. Jugendwerk in Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der Evang. Kirche in Württemberg e.V. an.

§2

Zweck des Vereins

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
 - a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
 - b) Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung("Pariser Basis"):
"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten."
 - c) "Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören."

- d) Zusatzklärung:
"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen."
(Beschuß des Hauptausschusses des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V.)
2. Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung.
3. Der Verein ist in der Jugendhilfe tätig und verwirklicht seinen Zweck, jungen Menschen Wegweiser zu Jesus Christus zu sein, vor allem durch:
- a) Beschäftigung mit der Bibel, Gebetskreis, Ausspracheabende und Evangelisationen,
 - b) Beratung und Betreuung in inneren und äußeren Nöten,
 - c) Vorträge, Informationen, Sport, Spiel, Freizeiten, Musik und Wanderungen,
 - d) die Schaffung und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist.

§3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat fünf Arten von Mitgliedern:
- ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Gruppenmitglieder
 - Kindermitglieder
 - unterstützende Mitglieder
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Übergabe der schriftlichen Aufnahme- bestätigung des Vorstandes an das neue Mitglied. In der nächsten Mitgliederversammlung soll der Vorstand die seit der letzten Mitglieder- versammlung dem Verein beigetretenen neuen Mitglieder namentlich bekanntgeben. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

3. Die Mitglieder
 - a) bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt und seinem missionarischen Auftrag,
 - b) tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit,
 - c) treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort.
4. Zum Ehrenmitglied kann durch den Ausschuß ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht, sind jedoch in der Mitgliederversammlung voll stimmberechtigt.
5. Unterstützendes Mitglied kann werden, wer bereit ist, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Unterstützende Mitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht, haben jedoch auch in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandmitglied, durch Ausschluß aus dem Verein oder durch Tod. Der Ausschluß kann durch den Ausschuß beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vor dem Ausschluß kann der Ausschuß das Mitglied mündlich anhören.
7. Gruppenmitglieder sind alle, die regelmäßig die Gruppen und Veranstaltungen des Vereins besuchen. Sie unterliegen nicht der Beitragspflicht und sind auch nicht stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.
8. Kindermitglied können alle Kinder unter 14 Jahren werden, die regelmäßig Gruppen und Veranstaltungen des Vereins besuchen. Kindermitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht und sind nicht stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung und bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
Mit Vollendung des 14. Lebensjahres endet die Kindermitgliedschaft. Sie kann durch eine schriftliche Erklärung in eine ordentliche Mitgliedschaft geändert werden.

§4 **Gliederung**

1. Der Verein gliedert sich vorwiegend in:

Mädchenarbeit:
Jungschar, Mädchentreff

Frauenarbeit:
C-Punkt, Mobile, Frauensport

Jungenarbeit:
Jungschar, Jungenschaft

Gemischte Arbeit:
Jugendkreis, Gebetskreis, Bibelkreis, Hauskreise, Posaunenchor,
Eichenkreuzsport, offene Arbeit wie Konzertarbeit.

Diese Gliederung kann durch den Beschluß des Ausschusses jederzeit geändert werden. Neue Zweige, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.

2. Zur Förderung der CVJM-Arbeit können Freundeskreise gebildet werden.

§5 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie müssen volljährig sein. Die Geschäftsführung steht dem Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuß beraten. Der Vorstand betreut auch einen evtl. vorhandenen Freundeskreis.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Ausschuß auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Ausschußmitglieder erhält. Wiederwahl ist möglich.

2. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und die Ausschußsitzungen. Er ist für die Durchführung der von diesen Organen gefaßten Beschlüsse verantwortlich.
3. Der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich.

§6 **Ausschuß**

1. Der Ausschuß besteht aus gewählten Mitgliedern und Mitgliedern kraft Amtes. Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt 5 (fünf).
Zu den Ausschußmitgliedern kraft Amtes gehören:
 - a) der Vorstandsvorsitzende
 - b) dessen Stellvertreter
 - c) der Kassier
 - d) je ein Gruppenleiter folgender Gruppen:
 - da) Mitarbeiterkreisvorbereitungsteam
 - db) Posaunenchor

- dc) Eichenkreuzsport
- dd) Bubenjungschar
- de) Mädchenjungschar
- df) Jugendgruppen
- dg) Frauengruppen

Sollten sich innerhalb des Vereins weitere Gruppen bilden, entscheidet der Ausschuß mit 2/3 Stimmenmehrheit, ob eine Gruppe berechtigt ist, ein weiteres ordentliches Ausschußmitglied kraft Amtes in den Ausschuß zu entsenden. Sofern eine der unter d) genannten Gruppen nicht nur vorübergehend eingestellt wird, erlischt die Zugehörigkeit kraft Amtes zum Ausschuß. Ausschußmitglieder kraft Amtes müssen Mitglied des Vereins sein.

2. Die Wahl der 5 nicht kraft Amtes vertretenen Ausschußmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder. Ausschußmitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied des Vereins ist. Die Hälfte der Ausschußmitglieder kann unter 20 Jahren sein. Die Ausschußmitglieder werden in geheimer Wahl auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt sind die 5 Kandidaten, die die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen. Ist durch Stimmgleichheit kein eindeutiger Wahlausgang zustande gekommen, erfolgt Stichwahl. Legt ein gewähltes Ausschußmitglied sein Mandat nieder oder wird in den Vorstand gewählt oder wird Ausschußmitglied kraft Amtes, ehe die Wahlperiode zu Ende ist, so hat der Ausschuß das Recht der Selbstergänzung mit Wirkung bis zur nächsten Wahl.
3. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern die Satzung an anderer Stelle nicht abweichende Mehrheitsverhältnisse vorschreibt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorstandsvorsitzende eine zweite Stimme. Zum Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein ist die 3/4 Mehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder erforderlich.
4. Der Ausschuß ist vor allem zuständig für
 - a) die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter aus den Reihen der Vereinsmitglieder,
 - b) die Wahl des Kassiers aus den Reihen der Mitglieder,
 - c) die Wahl des Schriftführers aus seinen eigenen Reihen,
 - d) die Gliederung der Arbeit des Vereins (§4,1),
 - e) die Jahresplanung
 - f) die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Gruppen,
 - g) die Anstellung, Betreuung und Entlassung von Mitarbeitern,
 - h) die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben,
 - i) die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung.

Der Ausschuß kann einzelne oder mehrere dieser Aufgaben, mit Ausnahme der Punkte a) bis c), mit den entsprechenden Kompetenzen an geeignete Mitarbeiter, Mitglieder oder Dritte delegieren.

§7

Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann außerdem außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, sofern die Belange des Vereins dies erfordern. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn dies der Ausschuß mit 2/3 Mehrheit beschließt, oder wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder des Vereins die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist u.a.
 - a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichtes und des Berichtes des Rechnungsprüfers,
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
 - c) die Wahl des Ausschusses und des Rechnungsprüfers,
 - d) die Beratung der Anträge, die mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen,
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen.

Anträge, die aus Zeitgründen oder mangels fachlicher Kompetenz nicht sofort selbst entschieden werden können, kann die Mitgliederversammlung zur weiteren Beratung und/oder Beschlußfassung an den Vorstand oder den Ausschuß überweisen.

3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind jedem Mitglied mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich zu übersenden und/oder sind im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weissach mindestens eine Woche vor der Versammlung zu veröffentlichen. Über die Art der Einladung entscheidet jeweils der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird festgestellt, daß die Mitgliederversammlung beschlußunfähig ist, so hat der Vorsitzende zu einer erneuten Mitgliederversammlung, die innerhalb von zwei Monaten stattfinden muß, einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
5. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einstimmigkeit anzustreben.

6. Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 **Rechnungsführung und Schriftführung**

1. Die Kasse des Vereins wird vom Kassier geführt. Dieser wird vom Ausschuß aus den Reihen der Mitglieder auf unbestimmte Zeit gewählt. Er hat in der jährlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die finanziellen Verhältnisse abzugeben. Die Kasse, die Rechnungen und die Rechnungsführung wird mindestens einmal im Jahr von einem gewählten Rechnungsprüfer geprüft.
2. Der Ausschuß wählt aus seinen Reihen einen Schriftführer, der hauptsächlich die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Ausschußsitzungen zu führen hat. Der Schriftführer wird wie der Rechnungsführer auf unbestimmte Zeit gewählt, d.h. bis zu seinem Rücktritt oder Entlassung und Neuwahl durch den Ausschuß.
3. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe dieses Mitgliedsbeitrages, der am 1. Juli eines jeden Jahres fällig wird, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Zur Bestreitung der Unkosten des Vereines dienen neben den Mitgliedsbeiträgen
 - a) Opfer, Spenden, Zuschüsse,
 - b) freiwillige Beiträge der unterstützenden Mitglieder und evtl. Freundeskreise sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

§9 **Gemeinnützigkeit**

1. Der CVJM Weissach e.V. mit Sitz in Weissach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist es, jungen Menschen Wegweiser zu Jesus zu sein. (Näheres siehe §2 dieser Satzung). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§10

Satzungsänderungen

1. Die in §2 Abs. 1 a) und b) festgelegte Grundlage des Vereins ist ihrem biblischen Inhalte nach von jeder Änderung ausgeschlossen.
2. Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung bzw. neue Satzung beschließen.
3. Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der jeweils geltenden Steuergesetze erfolgen.

§11

Auflösung und Aufhebung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Dieser Beschluß bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen durch Ausschlußbeschluß an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft oder juristische Person anderer Art, die es auf christlicher Grundlage zur Förderung der Jugendpflege und -fürsorge im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden hat. Der Beschluß über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes Leonberg ausgeführt werden.

§12

Weiterführung

Ist jedoch eine Gruppe von mindestens sechs wahlberechtigten, volljährigen Mitgliedern entschlossen, den Verein weiterzuführen, so gehen alle Rechte und Pflichten auf diese Gruppe über.